

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
Moot Court 2018

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

***Rechtsanwalt Thomas Hummel - Marienplatz 1 - 80331 München***

An den

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

München, den 07.11.2017

**NORMENKONTROLLANTRAG**

des Herrn Stadtrat JULIEN FERRAT, Trollblumenweg 3, 68258 Mannheim,

vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Hummel, Marienplatz 1, 80331 München,

- Antragsteller -

gegen

die STADT MANNHEIM, vertreten durch deren Oberbürgermeister Herrn Dr. Peter Kurz, vertreten durch das Rechtsamt der Stadt Mannheim, E 7, 12, 68150 Mannheim,

- Antragsgegnerin -

wegen Etatreden im Gemeinderat und Haushalt

Ich zeige unter anwaltlicher Versicherung einer entsprechenden Bevollmächtigung die rechtliche Vertretung des Antragstellers an und beantrage:

1. Den Einzelstadträten als einziger politischer Formation das Halten einer Etatrede zu verwehren, ist im Fall der Antragsgegnerin bei Bestehen von Gruppierungen und mehrtägigen Etatberatungen rechtswidrig.

2. Es wird festgestellt, dass die Haushaltssatzung für die Jahre 2016/17 der Antragsgegnerin rechtswidrig ist.

**Begründung:**

Zu Antrag Ziffer 1:

a) In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes vorzutragen: Der Antragsteller ist Mitglied des Gemeinderats der Antragsgegnerin für die Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE). Er gehört keiner Fraktion oder Gruppierung an, ist also sog. „Einzelstadtrat“. Im Jahr 2015 wurden im Gemeinderat der Stadt Mannheim den Einzelstadträten wie bereits in vielen Etatdebatten in den Jahren zuvor keine Etatreden bezüglich des Haushalts 2016/17 zugebilligt (vgl. *https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/politik/gemeinderat/haushalt-201617*). Demnach durften nur der Oberbürgermeister, der Finanzdezernent, die Fraktionsvorsitzenden und die Vertreter der Gruppierungen Etatreden halten. Eine entsprechende Festlegung in der Geschäftsordnung des Gemeinderates war nicht erfolgt. Nach anwaltlichem Schreiben hat die Antragsgegnerin den Einzelstadträten im Rahmen der sog. kleinen Etatreden nun für die Sitzung am 11.12.2017 eine 5-minütige Redezeit bezüglich des Haushalts 2018/19 gewährt.

b) Rechtlich bedeutet dies, dass die Praxis der Antragsgegnerin uneinheitlich war und einer rechtlichen Klärung bedarf. Die Handhabung im Jahr 2015 und den davor liegenden Jahren dürfte rechtswidrig gewesen sein, weil sie den Gleichheitssatz verletzt, indem Einzelstadträte ohne nachvollziehbare Gründe anders behandelt werden als Stadträte innerhalb eines Zusammenschlusses (Gruppierung, Fraktion). Insbesondere eine Ungleichbehandlung zu Gruppierungen, denen ebenfalls kein Fraktionsstatus gem. § 10 GeschO des Gemeinderats Mannheims zukommt, erscheint willkürlich. Eine gänzliche Vorenthaltung des Rederechts für Einzelstadträte liegt jedenfalls nicht mehr im Ermessen der Antragsgegnerin, denn Einzelstadträte sind keine Stadträte zweiter Klasse. Gerade bei den Etatreden werden traditionell grundlegende politische Standpunkte vorgetragen. Auch ihnen gebührt daher ein Rederecht. Diese Beschränkung der Mitwirkungsrechte kommt zudem einem Amtsausübungsverbot zumindest nahe und verstößt somit gegen die Gemeindeordnung. Die Handhabung aus dem Jahr 2015 bewegt sich nicht mehr „im Rahmen der Gesetze“ im Sinne von Art. 71 LV und beeinträchtigt den praktischen Wert der demokratischen Wahl gemäß Art. 72 LV. Die Handhabung aus dem Jahr 2015 ist demnach verfassungswidrig.

Die Zuständigkeit des VGH ergibt sich daraus, dass die gewählte andauernde Rechtspraxis durch die bisherige ständige Übung einer Rechtsnorm zumindest gleichsteht, auch wenn kein formeller Normcharakter gewählt wurde. Somit ist die Normenkontrolle eröffnet. Im Falle der Unzuständigkeit wird um Verweisung gebeten.

Zu Antrag Ziffer 2:

a) In tatsächlicher Hinsicht ist hierzu Folgendes vorzutragen: Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/17 wurde vom Gemeinderat nach den Etatreden aller zugelassenen Redner am 15.12.2015 mit 80% der Stimmen der Mitglieder des Gemeinderats jedoch u.a. gegen die Stimme des Antragstellers beschlossen.

Die Einladung zu dieser Gemeinderatssitzung, samt der erforderlichen Unterlagen wurde erst am 10.12.2015 durch Gemeindeboten in die Briefkästen der Stadträte eingeworfen. Die Bekanntmachung der Sitzung erfolgte sogar erst am nächsten Tag, dem 11.12.2015, ortsüblich auf der Internetseite der Stadt Mannheim. Zudem wurde, trotz des Protestes des Antragstellers im Hinblick auf berufstätige Stadträte, der Sitzungsbeginn vom Oberbürgermeister ohne Gemeinderatsbeteiligung eigenmächtig schon auf 15.00 Uhr festgesetzt. Durch diesen frühen Sitzungsbeginn wurde zudem ein faktischer Teilausschluss der Öffentlichkeit in Kauf genommen.

An der Abstimmung über den Haushaltstitel 1.36.20 – „Allgemeine Förderung junger Menschen“ (S. 426 f.) nahm des Weiteren Stadtrat Bayer teil, auch wenn er sich der Stimme enthielt. Stadtrat Bayer hätte dies nicht dürfen, denn Alexander Bayer ist sein Neffe und arbeitet bei dem durch diesen Haushaltstitel begünstigten Kinder- und Jugendfreizeitzentrum des „Junges Mannheim e.V.“ mit.

Bei der Beratung und Abstimmung über den Haushaltstitel 1.51.10 – „Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung“ (S. 528) hat, nur mit dem Stuhl bis in den Zuhörerraum zurückgerückt, faktisch auch Stadtrat Müller teilgenommen, obwohl er Vorstandsmitglied eines mit 137.300 EUR jährlich begünstigten Unternehmens „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Mannheim“ ist. Die Haushaltssatzung wurde daraufhin ordnungsgemäß ausgefertigt und am gleichen Tag bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung konnte erst dann der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Satzung wurde schließlich bis zum 29.12.2015 öffentlich im Rathaus der Stadt ausgelegt

Dies alles hat der Antragsteller bereits am 16.12.2015 mit einem förmlichen Widerspruch gegenüber Oberbürgermeister Dr. Kurz gerügt.

b) Rechtlich bedeutet dies, dass die Haushaltssatzung in jeder Hinsicht rechtswidrig ist. Dies muss auch aus präventiven Gründen durch den VGH Baden-Württemberg festgestellt werden. Der Normenkontrollantrag ist zulässig. Auch wenn er verspätet erhoben worden sein sollte, ist zumindest der begehrte Feststellungsantrag zulässig. Der Antragsteller begehrt ausdrücklich keine weitergehende Unwirksamkeitserklärung der Haushaltssatzung 2016/17, die ohnehin demnächst ausläuft. Der Normenkontrollantrag ist auch begründet, weil die Sitzung zu spät und ohne Gemeinderatsbeschluss zu einer falschen Uhrzeit einberufen wurde, zwei befangene Stadträte mit abgestimmt haben. Aus diesen Gründen ist der Antrag Ziffer 2 in jedem Fall vom VGH stattzugeben.

*RA Thomas Hummel (eigenhändige Unterschrift im Original)*

*Anlage: (von Julien Ferrat unterzeichnete ordnungsgemäße) Vollmacht für RA Hummel vom 06.11.2017*

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 08.11.2017**

An die Rechtsanwaltskanzlei Hummel: Der mit Schriftsatz vom 07.11.2017 gestellte Normenkontrollantrag ist am 07.11.2017 beim Verwaltungsgerichtshof eingegangen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 XY 08/17 geführt. Die Antragsgegnerin wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 08.11.2017**

An die Stadt Mannheim - Rechtsamt: Mit dem am 07.11.2017 beim Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz vom 07.11.2017 wurde ein Normenkontrollantrag gestellt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 XY 08/17 geführt. Sie werden gebeten, sich zu dem Antrag zu äußern und die einschlägigen nummerierten und paginierten Verfahrensakten im Original vorzulegen.

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

***Rechtsamt der Stadt Mannheim - E 7, 12 - 68150 Mannheim***

12. Dezember 2017

An den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

In der Normenkontrollsache 1 XY 08/17 legen wir die erbetenen Verfahrensakten vor und beantragen, beide Anträge als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet abzuweisen.

Zu Antrag Ziffer 1

a) In tatsächlicher Hinsicht stimmen die vorgetragenen Fakten im Wesentlichen.

b) Der Antrag zu Ziffer 1 ist aber in jeder Hinsicht unzulässig. Zum einen fehlt bereits das allgemeine Rechtsschutzinteresse, weil es dem Antragsteller nur um ein politisches Spektakel geht, wie dem Internet entnommen werden kann (*https://rheinneckarblog.de/10/zieht-julien-ferrat-im-gemeinderat-blank/134783.html*). Zum anderen fehlt es an einem tauglichen Gegenstand, denn eine angenommene gewohnheitsrechtliche Geschäftsordnungsregelung, die so nicht existiert, kann nicht gemäß § 47 VwGO angegriffen werden. Im Übrigen bleibt das Ziel des formulierten Antrags unklar. Da ein unzulässiger Normenkontrollantrag abzuweisen ist, stimmen wir der beantragten Verweisung, wohin auch immer, ausdrücklich nicht zu.

Hilfsweise führen wir des Weiteren aus, dass der Normenkontrollantrag in jedem Fall aber auch unbegründet wäre. Grundsätzlich kann ein Gemeinderat einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung über Regeln der Selbstorganisation und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges für sich in Anspruch nehmen. Schon aus Zeitgründen können unmöglich alle Einzelstadträte Etatreden halten, daher läge eine Regelung, welche Einzelstadträte von den Etatdebatten ausschließt, noch im Rahmen eines solchen Gestaltungsermessens. Der Antrag ist daher abzuweisen.

Zu Antrag Ziffer 2

a) Auch hier entsprechen die vorgetragenen Fakten im Wesentlichen den Tatsachen.

b) Und auch hier ist der Antrag Ziffer 2 bereits unzulässig, weil es dem Antragsteller schon an einer möglichen Rechtsverletzung und somit an der Antragsbefugnis fehlt. Bezüglich der Förmlichkeiten der Haushaltssitzung ist zudem entscheidend, dass in der Sitzung und bis zum Widerspruch des Antragstellers am 16.12.2015 niemand Formmängel gerügt hat. Solche Mängel oder irgendwelche Befangenheiten sind im Übrigen auch nicht erkennbar.

*Amtsleiter des Rechtsamts Dr. Thomas Drosdowski (eigenhändige Unterschrift im Original)*

*Anlage: (von Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz unterzeichnete ordnungsgemäße) Vollmacht für Hr. Dr. Drosdowski vom 08.11.2017*

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

***Aufgabe:***

*Der VGH Baden-Württemberg bittet Sie zur Vorbereitung der Senatsberatung um ein Gutachten zu den Erfolgs-aussichten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, welches auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – eingeht.*

***Vermerk für die Bearbeiter:***

*Dem Fall liegt eine derzeit beim VGH Baden-Württemberg anhängige Verwaltungsrechtssache zugrunde. Der Antrag zu Ziffer 1 und der Vortrag des Antragstellers hierzu entsprechen dem Originalfall. Die Antragserwiderung Ziffer 1 des Rechtsamtes der Stadt Mannheim sowie der gesamte Fallkomplex des Antrags Ziffer 2 sind erfunden (vgl. § 6 Abs. 1 VGH-MCVO 2018). Der Originalfall (nur) zu Antrag Ziffer 1 wird voraussichtlich am Montag, den 16. Juli 2018, ab 9.30 Uhr, als Moot Court am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Sitzungssaal III, öffentlich verhandelt. Wer an dem Moot Court teilnimmt, wird im Laufe des Sommersemesters im Rahmen der Übung bestimmt; Selbstbewerbungen beim VGH Baden-Württemberg sind nicht möglich. Weitere Informationen, die aktuelle Verfahrensordnung sowie Fotos der VGH-Moot Courts 2012 bis 2017 sind zu finden unter:*

*http://vghmannheim.de/pb/,Lde/Startseite/Der+Verwaltungsgerichtshof/VGH+MootCourt.*

**Hinweise zu den Formalien und zur Abgabe der Hausarbeit:**

1. Der Hausarbeit ist ein Deckblatt, versehen mit Name, Adresse, Email-Adresse und Matrikelnummer, der Sachverhalt, eine Gliederung sowie ein nach Verfassern alphabetisch geordnetes Literaturverzeichnis voranzustellen. Im Literaturverzeichnis ist nur die Literatur aufzulisten, die auch in den Fußnoten genannt wird (alphabetisch, nicht untergliedert nach Kommentaren, Aufsätzen etc.); Rechtsprechung ist nicht im Literaturverzeichnis, sondern nur in den Fußnoten zu nennen. Bei Kommentaren, Lehrbüchern und Monographien sind Verfasser, genauer Titel, Auflage und Erscheinungsjahr des Werkes anzugeben. Aufsätze und Beiträge in Sammelwerken (z.B. Zeitschriften, Handbücher oder Festschriften) sind unter Benennung von Autor und Titel des Aufsatzes bzw. Beitrags und des Sammelwerkes sowie genauer Bezeichnung der Fundstelle aufzuführen. Ein Abkürzungsverzeichnis ist, da auch nur übliche Abkürzungen verwendet werden sollten, nicht erforderlich.
2. Der Text (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Versicherung) darf mit Fußnoten **20 Seiten** (DIN A 4) nicht überschreiten. Der Text ist 1,5-zeilig in der Schriftart „Times New Roman“, Zeichengröße 12 (Fußnoten einzeilig, Zeichengröße 11) und mit Zeichenabstand „normal“ (Standard) zu schreiben. Auf der linken Seite ist ein Rand von mindestens 7 cm, auf der rechten Seite von mindestens 1,5 cm, oben von 2,5 cm und unten von 2 cm zu belassen. Gliederungsüberschriften sind in den Text zu übernehmen.
3. Die Hausarbeit ist auf der letzten Seite zu unterschreiben und ihr ist eine Versicherung beizufügen, dass sie selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt wurden.
4. Eine **Kopie des Scheins der Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger** ist zum Nachweis des Bestehens derselben beizulegen.
5. Abzugeben ist die Hausarbeit in ausgedruckter Form **am Dienstag, den 17. April 2018, im Rahmen der ersten Übungsstunde um 18.15 Uhr in HS 13, Neue Uni**. Sie kann auch per Post bereits früher, allerdings **spätestens mit** **Poststempel vom 17. April 2018**,an die Lehrstuhladresse (Prof. Dr. Axer, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Sozialrecht in Verbindung mit dem Öffentlichen Recht, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg) geschickt werden. Das Risiko der Unleserlichkeit des Poststempels trägt der Absender; Freistempler sind unzulässig. Die Abgabe der Hausarbeit in elektronischer Form, z.B. auf CD, per Fax bzw. per Email, ist ausgeschlossen. Das Hochladen der Hausarbeit auf Ephorus ist nicht fristwahrend.
6. Um Plagiatsvorwürfen vorzubeugen, werden alle Teilnehmer gebeten, die Hausarbeiten auf Ephorus hochzuladen. Die hochgeladene Version und die Hausarbeit in Papierform müssen inhaltlich identisch sein. Nähere Informationen zum Hochladen entnehmen Sie dem **Merkblatt zur Handhabung von Ephorus**.

**Merkblatt zur Handhabung von Ephorus:**

Sehr geehrte Übungsteilnehmer/innen,

bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit, um die nachfolgenden Erläuterungen zur Plagiatssoftware Ephorus zu lesen. Um Plagiatsvorwürfen vorzubeugen, bittet Sie die Juristische Fakultät, Ihre Hausarbeit zur Plagiatsprüfung unter folgendem Link hochzuladen:

**https://www1.ephorus.com/students/handin\_de**

Das Hochladen entbindet Sie nicht davon, Ihre Hausarbeit in ausgedruckter Form abzugeben. Für die Einhaltung der Abgabefrist kommt es ausschließlich auf die Abgabe der ausgedruckten Hausarbeit an.

Das Hochladen Ihrer Hausarbeit ist bis zum **17. April 2018 um 12.00 Uhr** möglich.

Wenn Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Lädt ein Teilnehmer mehrere Arbeiten hoch, wird nur die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt.

Zum Hochladen Ihrer Arbeit gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Rufen Sie die oben genannte Seite auf.
2. Geben Sie als Code den Codenamen „ORSS2018Axer“ ein.
3. Geben Sie Ihre Matrikelnummer, Ihren Vor- und Nachnamen und Ihre Email-Adresse in das jeweils dafür vorgesehene Feld ein.
4. Laden Sie sodann Ihre Hausarbeit hoch. Dabei ist Folgendes zu beachten:
   * **Es können nur Dateien im Word-Format hochgeladen werden.**

**PDF-Dateien sind nicht zulässig!**

* + **Das Dokument darf ausschließlich das Gutachten enthalten (Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Versicherung sind nicht hochzuladen).**
  + **Um Ihre Datei klar zuordnen zu können, muss sie folgenden Dateinamen tragen:**

**HausarbeitORSS2018[*Ihr Vor- und Nachname*], also z.B.**

**HausarbeitORSS2018MaxMustermann**

1. Stimmen Sie dann den Nutzungsbedingungen von Ephorus zu und versenden Sie das Dokument.
2. Bei erfolgreichem Versand wird in einem neuen Fenster eine Versandbestätigung angezeigt. Drucken Sie die Bestätigung aus und bewahren Sie diese auf.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!